Amtsblatt

der Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf Witzschdorf

Herausgeber: Gemeindeamt Gornau
Rathausplatz 5 · 09405 Gornau
Telefon: (03725) 37000
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeisterin Johanna Vogler
Verteilung: kostenlos an alle Haushalte

Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich.
Satz und Anzeigen: layout + design verlag
frankenberger str. 61, 09131 chemnitz
tel. 0371-422431, daten@layoutunddesign-verlag.de

Ausgabe Juni | 19.06.2013 | **kostenlos**

DIES UND DAS

Notrufe

Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst	112
Polizei	110

Weitere Kontakte:

ZWA Hainichen	037207 640
Notdienst:	0151 12644995
AZV Zschopau/Gornau	03725 449813
Notdienst	0172 8638347
ETW Annaberg	
Havariedienst	03733 138-0
eins Energie in Sachsen	
Kundenbetreuung Strom	0371 5252525
Notdienst - Erdgas	0371 451444
Antenne Witzschdorf/Dittmannsdorf	03722 500192
Antenne Gornau	
Internet	03774 662573
Radio / TV	03725 449620
	03725 82543
	03725 5177

Öffnungszeiten Rathaus Gornau – Bürgerbüro

Dienstag: 08:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Termine mit der Bürgermeisterin sind zu diesen Öffnungszeiten telefonisch unter der Rufnummer 03725 370016 zu erhalten.

Öffnungszeiten Rathaus Zschopau – Bürgerbüro/Touristinformation

Montag: 09:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 – 14:00 Uhr (Ämter sind geschlossen)

Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 14:00 Uhr

Gelbe Säcke

Die gelben Säcke sind nach wie vor bei Karins Lebensmittel-Punkt, Chemnitzer Straße 47, 09405 Gornau, erhältlich.

Öffnungszeiten Grünschnittplatz

- **Gornau** Parkplatz alte B174
  wöchentlich, Donnerstag von 16:00 – 18:00 Uhr und
  wöchentlich, Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr

- **Grießbach** Halle SITA
  wöchentlich, Montag von 16:00 – 17:00 Uhr

Die Anlieferung von Grünabfällen an den **saisonal geöffneten Grünschnittannahmeplätzen** ist nur unter Abgabe von Wertmarken möglich. **Eine Barzahlung** der Gebühren bei Anlieferung von Grünabfall an Grünschnittannahmeplätzen **ist ausgeschlossen.**

Bitte erwerben Sie die dazu nötigen Wertmarken **vorher** käuflich in der Ausgabestelle Gornau – Karins Lebensmittel-Punkt, Chemnitzer Straße 47. Diese Wertmarken sind dann auf allen Grünschnittsammelplätzen des Erzgebirgskreises einlösbar.

Gottesdienste in der Gemeinde

23. Juni 2013
08:30 Uhr Gottesdienst – Witzschdorf
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst – Gornau
10:00 Uhr Gottesdienst mit E. Börner – Dittmannsdorf

24. Juni 2013 Johannisandacht auf dem Friedhof
17:00 Uhr Dittmannsdorf
18:00 Uhr Gornau
19:00 Uhr Witzschdorf

30. Juni
08:30 Uhr Gottesdienst – Gornau
10:00 Uhr Gottesdienst mit Gästen aus Ploërmel/Apensen – Witzschdorf
Dittmannsdorf kein Gottesdienst

07. Juli 2013 Gemeindefest in Gornau
14:00 Uhr Familiengottesdienst

14. Juli 2013
08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst – Witzschdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit E. Börner – Gornau
10:00 Uhr Abendmahlsgottes – Dittmannsdorf

21. Juli 2013
08:30 Uhr Gottesdienst – Dittmannsdorf
10:00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst – Gornau
10:00 Uhr Gottesdienst mit Travis Niles – Witzschdorf

DIE BÜRGERMEISTERIN INFORMIERT

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

der Monat Juni begann mit Starkniederschlägen in unserer Gemeinde die überflutete Straßen, Bachläufe, Brücken, Grundstücke, Keller, Felder und Teiche hervorriefen. Durch die umsichtige und vorbildliche Zusammenarbeit unserer drei Ortswehren und den betroffenen Grundstücksbesitzern und Gewerbetreibenden konnte größerer Schaden an Gebäuden sowie Gewerberäumen abgewendet werden.

Ich möchte mich bei allen Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren, Bauhofmitarbeitern und freiwilligen Helfern für ihre Einsatzbereitschaft auf das herzlichste bedanken. Gleichzeitig gilt mein herzlicher Dank an die Firma „Klaus Ranacher“. Herr Ranacher bot seine Hilfe als Transportunternehmen an. Durch seinen Einsatz war es möglich, schneller und größere Mengen an Sand von der Firma „Baustoffhandel Böttger“ sowie der Firma „Refa-Beton“ an den entsprechenden Gefahrenstellen zum Befüllen der Sandsäcke zu befördern. Gleichzeitig möchte ich mich bei Herrn Heinz Böttger für seinen Einsatz bedanken. Er öffnete das Geschäft seines Sohnes, stellte Sand bereit und lieferte diesen an den Füllstandort. Weiterhin möchte ich Herrn Kunze von der Firma „Refa Beton“ danken. Er stellte Mitarbeiter, Technik und Sand zur Verfügung. Für das umsichtige und vorausschauende Handeln möchte ich mich bei Herrn Thomas Grünewald, Geschäftsführer der Firma „Metallbau-Grünewald“, seiner Familie und den Mitarbeitern bedanken. Nicht zuletzt möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die unsere Einsatzkräfte mit heißen Getränken und Speisen versorgten. Ohne diesen selbstlosen Einsatz wäre es nicht möglich gewesen größere Schäden an Gebäuden, Ausstattungen und Technik abzuwenden.

Dieses Naturereignis zeigt uns wieder, dass unser Umgang mit der Schöpfung zu hinterfragen wert ist. Die Versiegelungen großer Flächen, das Fällen größerer Waldflächen, das Entfernen von Feldrainen, die Monokultur in der Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen und das Verhalten eines Jeden von uns zu seiner Umwelt, sollte Anlass genug sein, endlich Umzudenken und sein Handeln zu ändern.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vom 29. Juni bis zum 6. Juli begehen wir in unserer Gemeinde gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Partnergemeinden Apensen in Niedersachsen und Plöermel in der Bretagne unsere 10-jährige Zusammenarbeit.

Für die Vorbereitung und Durchführung möchte ich mich bei allen Mitgliedern des Freundschaftskommitees, bei allen Gasteltern und Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofes recht herzlich bedanken. Ohne die engagierte Arbeit wäre es nicht möglich die Freundschaft und den europäischen Gedanken zu pflegen und fördern.

Ihre

Johanna Vogler
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 27.05.2013

Beschluss 267/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Aufteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Gornau zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013:

1. Wahlbezirk 601 Sporthalle Dittmannsdorf, Hauptstraße 67 A, OT Dittmannsdorf

2. Wahlbezirk 602 Sporthalle Gornau, Jahnweg 8, OT Gornau

3. Wahlbezirk 603 Grundschule Gornau, An der Schule 8, OT Gornau

4. Wahlbezirk 604 Sporthalle Witzschdorf, Schulstraße 7, OT Witzschdorf

Beschluss 268/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage eines neuen komplexen Spielturmes für das Außengelände der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Dittmannsdorf an die Fa. Einhorn Spielgeräte, Hofer Straße 164a, 09353 Oberlungwitz, zu einem Preis von 10.437,73 EUR (36.51.01.007.783100-1706) zu vergeben.

Beschluss 269/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 an die Firma Dr. Vieler + Partner GbR, Parkstraße 34, 09120 Chemnitz.

Beschluss 270/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Einordnung von 60.000,00 EUR Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau Eisenstraße, 1. BA“ (54.10.01.000.785120-1735) in den Finanzhaushalt 2013. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch den Verbrauch von liquiden Mitteln in Höhe von 15.000,00 EUR.

Beschluss 271/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gornau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10.12.2012 mit dem Beschluss Nr. 247/12 mit Wirkung zum 01.01.2013.

Beschluss 272/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt rückwirkend zum 01.01.2013 die Satzung der Gemeinde Gornau für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Beschluss 273/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Gornau (Friedhofsgebührensatzung).

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 10.06.2013

Beschluss 274/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt für die Maßnahme „Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Gornau Ortsteil Dittmannsdorf“ die Einordnung von 75.000,00 € Einzahlungen aus Fördermitteln (11.13.02.070.681190-1707) sowie von 93.000,00 € Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (11.13.02.070.785110-1707) und 7.000,00 € Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen (11.13.02.070.785130-1707) in den Finanzhaushalt 2013 als auch die Einordnung von 83.946,00 € Einzahlungen aus Fördermitteln (11.13.02.070.681190-1707) sowie von 117.000,00 € Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (11.13.02.070.785110-1707) in den Finanzplan des Finanzhaushaltes 2014. Die Deckung des Eigenanteils in Höhe von 58.054,00 € erfolgt durch den Verbrauch von liquiden Mitteln. Es gilt Fördervorbehalt.

Beschluss 275/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Gornau Ortsteil Dittmannsdorf“ an das Ingenieurbüro Olaf Mehlhorn, Hauptstraße 93 in 09573 Gornau Ortsteil Dittmanndorf. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Beschluss 276/13
Der Gemeinderat Gornau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Umbau Gruppenzimmer und Flur im Kindergarten- und Krippenbereich und Umbau des Obergeschosses zur Aufnahme von Hortkindern in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ Ortsteil Dittmannsdorf an das Ingenieurbüro Olaf Mehlhorn, Hauptstraße 93 in 09573 Gornau Ortsteil Dittmanndorf zu vergeben. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Satzung der Gemeinde Gornau für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S: 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat am 27.05.2013 mit Beschluss-Nr.: 272/13 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

§ 8 Allgemeines
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 10 Ausheben von Gräbern
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Reihen- und Urnengrabstätten „Grüne Wiese“
§ 18 Ehrengrabstätten
§ 19 Nutzungsberechtigte

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 24 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
§ 25 Zustimmungserfordernis
§ 26 Standsicherheit der Grabmale
§ 27 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
§ 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 29 Entfernen von Grabmalen
§ 30 Material, Form und Bearbeitung
§ 31 Schrift, Inschrift, Symbol

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung
§ 33 Vernachlässigung

VIII. Totenhalle und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Totenhalle
§ 35 Trauerfeiern

IX. Gebühren

§ 36 Erhebung von Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte
§ 38 Haftung
§ 39 Ordnungswidrigkeiten
§ 40 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung/Beisetzung der nach Maßgabe des § 1 berechtigten Personen.
(2) Sie dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei Ihrem Ableben, Einwohner der Gemeinde Gornau waren sowie für Personen, die ein Recht auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde besitzen. Sie dient weiter der Bestattung/Beisetzung von Personen, die in der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
(3) Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seine Wohnung in der Gemeinde Gornau nur wegen Aufnahme in ein Altersheim oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
(4) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird auf Antrag eines Einwohners bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung bzw. Beisetzung einer sonstigen verstorbenen Person zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der/die Bürgermeister (in) der Gemeinde Gornau, nachfolgend als Träger des Friedhofs bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Gornau gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
a) Friedhof Gornau
b) Friedhof OT Witzschdorf

Jeder Einwohner wird grundsätzlich auf dem Friedhof bestattet oder beigesetzt, der seinem letzten Wohnsitz zugeordnet ist. Die Bestattung/Beisetzung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder wenn dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigte im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen/Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind durch den Gemeinderat zu beschließen und danach öffentlich bekannt zu machen. Bei Schließung und Entwidmung einzelner Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Der Träger des Friedhofs kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Beisetzung/Bestattung entgegenstehen.
(3) Der Träger des Friedhofs kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(4) Bei Schließung und Entwidmung wird das Nutzungsrecht/Ruhezeit auf die neue Grabstätte übertragen. Unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte ist auch eine Umbettung ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
a) in den Monaten April – September von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr
b) in den Monaten Oktober – März von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern;
j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Der Träger des Friedhofs kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten

Aktivitäten bei dem Träger des Friedhofs rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(4) Außerhalb der Grabflächen liegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände werden durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.
(5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Trägers des Friedhofs. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.
(6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Die gewerbliche Tätigkeit (Steinmetze, Gärtner) auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch den Träger des Friedhofs. Die Genehmigung kann für Dienstleistungserbringer für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung des Trägers des Friedhofs beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.00 – 16.00 Uhr ausgeführt werden.
(3) Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
(5) Für die gewerbliche Tätigkeit wird vom Träger des Friedhofs eine Zulassung für jeweils fünf Jahre erteilt.
(6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 3,5 t befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder ordnungsgemäß herzurichten. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Das säubern von Geräten und Werkzeugen an den Wasserstellen ist untersagt.
(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 verstoßen oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger des Friedhofs die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen/Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Der Träger des Friedhofs setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr - 14.00 Uhr. Eine Änderung der Zeit ist auf Antrag möglich.
(3) Sonnabends erfolgen Bestattungen/Beisetzungen nur im Ausnahmefall und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Trägers des Friedhofs.
(4) Die Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Sie muss innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Asche eines Verstorbenen muss innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz beigesetzt (§ 19 SächsBestG) werden.
(5) Wenn der Bestattungspflichtige dies nicht veranlasst, so hat der Träger des Friedhofs die Bestattung in einem Reihengrab zu veranlassen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattungen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Trägers des Friedhofs bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge, die für Reihengräber bestimmt sind, dürfen nur aus Nadelschnittholz bestehen. Hartholzsärge (z.B. Eiche, Mahagoni) dürfen nur in Wahlgrabstätten verwendet werden.
(4) Die Beisetzung von Urnen ist nur aus verrottbarem Material gestattet. Das betrifft auch die Beisetzung von Urnen in Überurnen.

§ 10 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden vom Träger des Friedhofs bzw. in deren Auftrag ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Träger des Friedhofs.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit für Erdbestattungen beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Beisetzungen in der Erde Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
(2) Bei Hartholzsärgen beträgt die Ruhezeit 30 Jahre. Das entsprechende Bestattungsinstitut und die Angehörigen haben dies dem Träger des Friedhofs mitzuteilen.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.
(2) Es ist zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(3) Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
(4) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhefrist darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

§ 13 Umbettungen

(1) Während der gesetzlichen Mindestruhezeit darf die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Trägers des Friedhofs. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) Die Umbettung lässt der Träger des Friedhofs durchführen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Träger des Friedhofs vor.
(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Trägers des Friedhofs. An Wahlgrabstätten können Rechte nach der jeweils gültigen Satzung erworben werden. Reihengräber werden dem/der Verstorbenen bzw. den sterblichen Resten, zugewiesen.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten
Reihengrabstätten für Bestattungen (Leiche)
Reihengrabstätten für Beisetzungen (Asche)
Reihengrabstätten für Beisetzungen (Asche), Anonyme Grabstätte

b) Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten für Bestattungen (Leiche)
Wahlgrabstätten für Beisetzungen (Asche)

c) Grabstätten Grüne Wiese

d) Ehrengrabstätten.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung des Erwerbers des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Neuanlagen von Grüften und Grabgebäuden sind nicht zugelassen.
(4) Anonyme Grabstätten werden nur für Verstorbene lt. § 1 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt, bei welchen kein Bestattungspflichtiger vorhanden bzw. zu ermitteln ist und die zuständige Ortspolizeibehörde für die Bestattung zuständig ist.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen und Beisetzungen, deren Stellen der Reihe nach belegt werden. Die Stelle in einem Reihengrab wird dem Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
(2) Es werden eingerichtet
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr;
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Asche beigesetzt werden.
(4) Die Größe der Grabstätten beträgt für das:
Reihengrab für Bestattungen (Leiche): (L) 1,70 m x (B) 0,70 m
Reihengrab für Beisetzungen (Asche): (L) 0,80 m x (B) 0,60 m.
(5) Über die Vergabe einer Stelle in einem Reihengrab wird eine schriftliche Bestätigung (Grabnummernkarte) erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte angegeben.
(6) In einer Reihengrabstätte für Bestattungen (Leiche) kann – als Ausnahme von der Regel – die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen gemeinsam oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr bestattet oder deren Aschen beigesetzt werden.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Existenz des Inhaltes einer Stelle vergangen. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher vom Träger des Friedhofs und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Danach ist der Träger des Friedhofs berechtigt, die Anlagen gegen Kostenersatz entschädigungslos zu beseitigen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen/Beisetzungen. Auf Antrag wird gegen Zahlung einer Gebühr (Nutzungsgebühr) ein Recht (Nutzungsrecht) für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
(2) Die erneute Verleihung des Nutzungsrechts ist einmalig, für die Dauer von 20 Jahren, nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
(4) Wahlgrabstätten für Bestattungen/Beisetzungen werden als Einzel oder Doppelgrabstätten vergeben. In einer Einzelgrabstelle für Bestattungen kann eine Leiche bestattet und zusätzlich eine Asche beigesetzt werden. In einer Doppelgrabstelle können 2 Leichen bestattet und zusätzlich 2 Aschen beigesetzt werden. In einer Einzelgrabstelle für Beisetzungen (Asche) können bis zu 2 Aschen und in einer Doppelgrabstelle bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
(5) Die Größe der Grabstätten beträgt bei einer
Leichenwahlgrabstätte:
- Einzelstelle: (L) 2,20 m x (B) 1,20 m
- Doppelgrabstelle: (L) 2,40 m x (B) 2,50 m
Aschewahlgrabstätte:
- Einzelstelle: (L) 1,20 m x (B) 0,60 m
- Doppelstelle: (L) 1,20 m x (B) 1,20 m

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann der Träger des Friedhofs nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
(8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 17 Reihen- und Urnengrabstätten „Grüne Wiese“

(1) Grabstätten ohne besondere Pflege sind Grabstätten für Bestattungen (Leiche) bzw. Beisetzungen (Asche) mit Nutzungsrechten für die Dauer von 20 Jahren.
(2) In einer Reihengrabstätte für Bestattungen „Grüne Wiese“ darf nur 1 Leiche bestattet werden.
(3) In einer Reihengrabstätte für Beisetzungen „Grüne Wiese“ darf nur 1 Asche beigesetzt werden.
(4) Diese Grabstätten weisen die Besonderheit auf, dass mit der Zuweisung der völlige Verzicht auf Pflege der Grabstätte bekundet wird.
(5) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten „Grüne Wiese“ erfolgt durch den Träger des Friedhofs.
(6) Die Grabstätte besteht nach Glättung des Grabhügels lediglich aus einem stehenden Stein mit oder ohne Sockel. Es erfolgt keinerlei Bepflanzung oder sonstiger Schmuck der Grabstätte. Das Ausheben einer Vertiefung im Rasen vor dem Grabstein zum Abstellen von Pflanztöpfen o. ä. ist nicht gestattet. Auf dem Sockel des Steines kann mit Genehmigung des Trägers des Friedhofs eine Abstellmöglichkeit für Blumen vorgesehen werden. Die Pflanzschalen sind so abzustellen, dass diese nicht überstehen und den Träger des Friedhofs bei der Pflege behindern. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird durch den Träger des Friedhofs jegliche Haftung bei auftretenden Beschädigungen ausgeschlossen
(7) Nach dem Einebnen des Grabhügels bis zur Aufstellung des Grabdenkmals sind auf dem Grab keine Pflanzschalen o.ä. mehr abzustellen.
(8) Das Entfernen des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit obliegt dem Träger des Friedhofs.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Träger des Friedhofs.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) Der Nutzungsberechtigte entscheidet wer eine freie Stelle der Wahlgrabstätte nutzen soll, er selbst, ein Angehöriger oder jemand aus dem Freundeskreis. Die Entscheidung des Nutzungsberechtigten bedarf der Zustimmung des Trägers des Friedhofs.
(2) Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechts ist der jeweilige Erwerber verpflichtet, einen Nachfolger im Nutzungsrecht zu benennen und eine schriftliche Zustimmung seines Nachfolgers vorzulegen.
(3) Existiert bei Ableben des Nutzungsberechtigten keine gültige Regelung der Nachfolgerfrage, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten – mit deren vorheriger Zustimmung – über:

a) der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
b) die Kinder,
c) die Eltern,
d) die Geschwister,
e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
f) der sonstige Sorgeberechtigte,
g) die Großeltern,
h) die Enkelkinder,
i) Sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummer c) und g) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer b), d), h) und i) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in

der Verantwortlichkeit vor, es sei denn die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

(4) Ist ein Bestattungspflichtiger im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kommt er seiner Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 haften ein Paar oder eine Mehrheit von Personen der Ortpolizeibehörde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden oder zu ermitteln, so werden die Kosten für die Bestattung durch die zuständige Ortspolizeibehörde bzw. Gemeinde getragen.

(6) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle dem Träger des Friedhofs gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte dem Träger des Friedhofs mitzuteilen.

(8) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an den Träger des Friedhofs zurückzugeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen in Gornau und in Witzschdorf sind Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

a) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind:
- Wahlgrabstätten für Bestattungen/Beisetzungen (Leiche/Asche)
- Reihengrabstätten für Bestattungen (Leiche)

b) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
- Reihengrabstätten für Bestattungen/Beisetzungen (Leiche/Asche) „Grüne Wiese“
- Reihengrabstätten für Beisetzungen (Asche)

(2) Der Träger des Friedhofs weist den Antragsteller vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(3) Entscheidet sich der Antragsteller für bzw. erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in den §§ 23-30 festgesetzten Gestaltungvorschriften einzuhalten.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderung für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22-29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gestaltung der Grabstellen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind für die Gestaltung der Gräber und Gräbereinfassungen die §§ 24-30 maßgebend.

Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässige Grabsteine:

a) Grellweiße (Marmor) und tiefschwarze Steine
b) mit Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck.
c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist gem. § 25 Abs. 7 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften der §§ 23 bis 30 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a) Grellweiße (Marmor) und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen
b) Steine mit Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck sind nicht zugelassen
c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Festlegungen:

1. Reihengrabstellen für Bestattungen/Beisetzungen (Leiche/Asche) „Grüne Wiese“
   a) stehende Grabmale: max. Höhe 90 – 95 cm
   durchschnittliche Breite einschließlich Sockel bis 60 cm
   b) die Grabmale dürfen einen Sockel mit einer Abstellfläche für Blumenschmuck haben. Diese Fläche soll abgerundet sein

2. Reihengrabstätten für Beisetzungen (Asche)
   a) nur liegende Grabmale: 30 x 35 cm
   Mindeststärke: 8 cm

§ 24 Verkehrssicherungstechn. Mindestanforderungen an Grabmale und Einfassungen

(1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Träger des Friedhofs aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt. Der Träger des Friedhofs kann das Aufstellen von Grabmalen über 1,60 m untersagen, wenn gestalterische Gründe das erfordern.
(2) Der Einfass ist so zu setzen, dass er bündig mit den angrenzenden Grabstelle abschließt. Der Einfass darf nicht abgesetzt sein. Es dürfen keine Zwischenräume zwischen den einzelnen Grabstellen sein.
(3) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist nur die Errichtung eines Grabmales zulässig. Das Aufstellen eines zusätzlichen Kreuzes ist unzulässig. Zusätzliche liegende Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig.
(4) Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers des Friedhofes möglich.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Trägers des Friedhofs. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 24 gewährleistet ist.
(2) Die Anträge sind mittels amtlicher Formulare zu stellen. Den Anträge sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(5) Die Anlieferung von Grabmalen erfolgt in Abstimmung mit dem Träger des Friedhofs, so dass dieser Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.
(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
(7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstellen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
(8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Träger des Friedhofs berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.
(9) Die Errichtung der Grabmale darf
a) bei Reihen- u. Wahlgrabstätten für Beisetzungen (Asche) frühestens ein halbes Jahr
b) bei Reihen u. Wahlgrabstätten für Bestattungen (Leiche) frühestens ein dreiviertel Jahr nach der Bestattung erfolgen.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen und Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z.B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensonieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 25 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltung- und Verkehrssicherungspflichten (§ 26 Abs. 1).

§ 27 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen als gefährdet, sind die für die

Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Grabnutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Träger des Friedhofs ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Trägers des Friedhofs nicht innerhalb einer festgesetzten Frist von sechs Wochen beseitigt, ist der Träger des Friedhofs berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte kostenpflichtig zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(5) Bei Gefahr im Verzuge hat der Träger des Friedhofs unverzüglich auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) zu treffen.

§ 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Trägers des Friedhofs. Diese erhalten Bestandsgarantie.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlstellen) bzw. der Ruhezeit (bei Reihen- und Urnengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen und das darauf befindliche unverrottbare Material (z.B. Grabstein, Sockel und Gründung) fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen oder jemand damit zu beauftragen. Die ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätte ist dem Träger des Friedhofs mitzuteilen und es ist eine Abnahme der Grabstätte durch den Träger des Friedhofs durchzuführen. Sollte eine ordnungsgemäße Beräumung nicht erfolgen, ist der Träger des Friedhofs berechtigt, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers des Friedhofs entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorischen wertvollen Grabmalen gilt § 28.

§ 30 Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.

(2) Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.

(3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findling, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Grabsteine sind nicht zugelassen.

(4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.

(5) Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.

(6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

§ 31 Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften.

(3) So genannte Kastenschriften (vertieft- erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die/Der Verantwortliche kann das Grabbeet selbst anlegen und pflegen. Es kann auch eine Gärtnerei damit beauftragt werden.

(3) Reihen- und Wahlgrabstätten für Bestattungen (Leiche) müssen zwölf Monate nach Belegung, Reihen- und Wahlgrabstätten für Beisetzungen (Asche) binnen acht Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Zuweisung hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist nicht zulässig.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Gornau über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der vom Träger des Friedhofs gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen vom Träger des Friedhofs ausgeführt.

(6) Auf den anonymen Grabfeldern sowie auf den Grabfeldern „Grüne Wiese“ dürfen Blumen, Vasen, Schalen, Lampen und sonstiges Grabzubehör nur auf den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden (§ 23 Abs. 3).

(7) Kies, Asche oder ähnlicher Bodenbelag sind auf Grabstätten nicht zugelassen. Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen

(Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(8) Grababdeckungen durch Steinplatten sind nicht gestattet, sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf den Grabstätten, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(9) Wahlgrabstätten, in denen eine Bestattung/Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(10) Es dürfen keine Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel auf den Grabstellen und um die Grabstellen herum eingesetzt werden. Weiterhin ist es untersagt Streusalz auf und um die Grabstellen herum einzusetzen.

§ 33 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Trägers des Friedhofs die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten vom Träger des Friedhofs abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann der Träger des Friedhofs in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 hinzuweisen.

VIII. Totenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Totenhalle

(1) Die Totenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Trägers des Friedhofs betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit dem Träger des Friedhofs vereinbarten Zeiten sehen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Totenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann der Träger des Friedhofs nach pflichtgemäßen Ermessen anordnen, das der Sarg geschlossen bleibt.

§ 35 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Totenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 34 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt der Träger des Friedhofs als Grundausstattung. Der Träger des Friedhofs kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers des Friedhofs. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Gebühren

§ 36 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen des Trägers des Friedhofs werden Gebühren nach der über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gornau vom 10.12.2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die der Träger des Friedhofs bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Bestattung/Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 38 Haftung

(1) Die Gemeinde Gornau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet der Träger des Friedhofs nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
j) Tiere - ausgenommen Hunde – mitbringt
k) Hunde unangeleint mitführt;

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchführt;
5. entgegen § 7 Abs. 7 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 25 Abs. 5 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;
8. entgegen § 24 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverläsig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 27 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 33 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000,- € geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) ist die Gemeinde Gornau.

§ 40 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Gornau, den 27.05.2013

Vogler
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Gornau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVB. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und; des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG) Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130); des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321)zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 34 der Satzung der Gemeinde Gornau für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 27.05.2013 mit Beschluss-Nr. 273/13 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in den Orten Gornau und Witzschdorf. Der kommunale Friedhof der Gemeinde Gornau besteht aus zwei Teileinrichtungen im Ortsteil Gornau und Witzschdorf. Diese wurden gemäß § 9 Abs. 2 SächsKAG zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gornau auf dem Gebiet des Bestattungswesens dieser Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
   a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
   b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
   a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
   b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Abgaben

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
   - bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsleistungen
   - für Wahlgrabstätten (Wahlurnengräber mehrfach und Reihenwahlgräber einzel und doppel) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
   - für Reihengrabstätten (Grüne Wiese Erdbestattung, Urnenbestattung) mit der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde
   - für Friedhofsunterhaltungsgebühren jeweils zum ersten Januar für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die schriftliche Bestätigung der Verleihung der Reihengrabstätte, vier Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich mit Bescheid bekannt gegeben und ist jährlich bis zum 30. April des Jahres zur Zahlung fällig. Wird das Grab im Laufe des Jahres neu belegt, entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Grabstelle ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils anteilig zu entrichten. Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamten 20 Jahre in einem einmaligen Betrag entrichtet werden.

(4) Für die Grabstelle der „Grünen Wiese“ entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle für die gesamten 20 Jahre. Die gesamte Friedhofsunterhaltungsgebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
   1. seiner Zahlungspflicht nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
   2. seiner Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gornau vom 10.12.2012 außer Kraft.

Gornau, den 27.05.13

Vogler
Bürgermeisterin

WEITERE INFORMATIONEN

Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem 24.06.2013, 19:30 Uhr, im Ratssaal der Gemeinde Gornau statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Wichtige Informationen zur Bundeswahl am 22.09.2013

Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken der Gemeinde Gornau

1. Wahlbezirk 601 Sporthalle Dittmannsdorf, Hauptstraße 67 A, OT Dittmannsdorf

Altenhainer Straße, Am Berg, Am Gründel, Am Knochen, Am Wald, Hauptstraße, Kleinolbersdorfer Weg, Klein-Tirol-Süd, Neue Straße, Schenkgasse,
Witzschdorfer Straße

2. Wahlbezirk 602 Sporthalle Gornau, Jahnweg 8, Gornau

Alte Chemnitzer Straße, Alte Festwiese, Amselweg, Anton-Günther-Straße, Chemnitzer Straße, Dittersdorfer Straße, Dittmannsdorfer Straße, Dorfstraße, Falkenweg, Finkenweg, Gartenstraße, Gewerbegebiet, Jahnweg, Meisenweg, Siedlerweg, Sonnenstraße, Sperlingweg, Steinberg An der Kuppe, Dorfstraße, Eckstraße.

3. Wahlbezirk 603 Grundschule Gornau, An der Schule 8, Gornau

Am Einkaufszentrum, An der Linde, An der Schule, Bachgasse, Chemnitzer Straße, Eisenstraße, Feldstraße, Gutswiese, Mühlgasse, Rosenstraße, Talstraße, Waldkirchener Straße, Wiesenstraße, Am Holzboden, August-Bebel-Straße, Birkenweg, Clara-Zetkin-Straße, Rathausplatz, Ringstraße

4. Wahlbezirk 604 Sporthalle Witzschdorf, Schulstraße 7, OT Witzschdorf

Am Sportplatz, Gartenweg, Heidberg, Schulstraße, Sonnenblick, Waldstraße, Wiesengrund, Witzschdorfer Hauptstraße

Vom ehem. Wahlbezirk 603, Rathaus, werden in den Wahlbezirk 602, Sporthalle Gornau, übernommen: An der Kuppe, Dorfstraße und Eckstraße.

Vom ehem. Wahlbezirk 603, Rathaus, werden in den Wahlbezirk 603, Schule, übernommen: Am Holzboden, August-Bebel-Straße, Birkenweg, Chemnitzer Straße, Clara-Zetkin-Straße, Rathausplatz und Ringstraße.

Die Chemnitzer Straße wird nunmehr wie folgt geteilt:
Wahlbezirk Sporthalle: HNr. 56-150,
Wahlbezirk Schule: HNr. 1 – 54.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie alle Ihre Wahlbenachrichtigungskarten!

Einladung zum 15. Regionalen Unternehmertreffen – Unternehmer als Schlossherren

Bereits zum 15. Mal laden Klaus Baumann, Oberbürgermeister von Zschopau, und Elke Fischer zum regionalen Unternehmertreffen ein.

In diesem Jahr haben klein- und mittelständische Unternehmen, Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbstständige die Möglichkeit, sich am 12. Juli 2013 ab 15:00 Uhr im Schloss Wildeck, Schloss Wildeck 1, 09405 Zschopau in Workshops und interessanten Gesprächsgruppen zu präsentieren und geschäftliche Kontakte zu knüpfen. Ab 19:00 Uhr bittet der Schirmherr, Klaus Baumann, zum geselligen Abend im historischen Ambiente des Schlosshofes. Die MZ- und DKW-Ausstellung, die Münzwerkstatt, die Mineralienausstellung und das Buchdruckmuseum haben an diesem Tag exklusiv bis 20:00 Uhr für Sie geöffnet.

Weitere Informationen gibt es unter www.elke-fischer.net

Sozialverband VdK Sachsen informiert:

Der Sozialverband VdK Sachsen, Bereichsverband Marienberg, führt am Montag, dem 08. Juli 2013 im Rathaus Zschopau von 13:00 bis 15:00 Uhr Außensprechstunden durch. Der VdK berät bei allen Problemen im sozialen Bereich mit den Schwerpunkten Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Rehabilitation, Kuren und Behindertenrecht.

Anmeldungen über die VdK-Beratungsstelle Marienberg, Töpferstraße 21, an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag oder telefonisch unter: 03735/24824.

Politische Orte in Sachsen

2013 suchen wir politische Orte im Erzgebirgskreis. Bewerben können sich Initiativen, Vereine und Institutionen – Mensch, die sich um einen Politischen Ort kümmern. Die Jury besteht aus Vertretern der Landeszentrale, des Landratsamtes des Erzgebirgskreises und des Kuratoriums der Landeszentrale.

Nähere Informationen: www.politische-orte.de

Berufsförderungswerk Leipzig

Seit mehr als 20 Jahren ist das Berufsförderungswerk Leipzig als Spezialist auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation tätig. Hier werden Menschen ausgebildet und bedarfsorientiert unterstützt, die durch Krankheit oder Unfall aus dem gewohnten Arbeitsleben scheiden mussten. Mit individuellen Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen werden neue Möglichkeiten für den Weg zurück in ein erfülltes Arbeitsleben angeboten. Die Leistungen als überregionaler Dienstleister auf den Gebieten Beratung, Diagnostik und Assessment, Qualifizierung, Prävention und Rehabilitation stehen neben der Hauptstelle in Leipzig in den Außenstellen in Chemnitz, Döbeln, Plauen und Zwickau zur Verfügung. Die vielfältigen Umschulungs-, Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen sind ein wichtiger Beitrag

nicht nur um Menschen wieder in den Arbeitsprozess zurückzuführen, sondern tragen auch durch die Orientierung am Arbeitsmarkt zur Lösung des Fachkräftemangels in der Wirtschaft bei. Darüber hinaus werden an der Bildungseinrichtung verschiedene Kurse der Beruflichen Weiterbildung angeboten.

Weitere Informationen:

Berufsförderungswerk Leipzig
gemeinnützige GmbH
BTC Leipzig
Simone Langhof
Georg-Schumann-Str. 148
04159 Leipzig
Tel.: 0341/9175-231
E-Mail: btc.leipzig@bfw-leizog.de

Berufsförderungswerk Leipzig
gemeinnützige GmbH
BTC Leipzig
Gerd Wagner
Schulstraße 38
09125 Chemnitz
Tel.: 0371/90998-11
E-Mail: bct.chemnitz@bfw-leipzig.de

AUS DEN KINDEREINRICHTUNGEN

Viel Spaß trotz strömenden Regens

hatten die Kinder der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ aus Gornau bei ihrer Ausfahrt in die „Kids arena“ nach Marienberg.

Nach einem Wochenende mit Starkregen kam die Ausfahrt anlässlich des Kindertages gerade recht, um sich zu bewegen und auszutoben.

Im Anschluss an unsere Ausfahrt am 03.06. fand in der Kita noch eine Festwoche zum Thema Märchen statt. Es standen Märchenraten, ein Handpuppenspiel und Theater auf dem Programm und die alten Kinder- und Hausmärchen wurden wieder ins Gedächtnis gerufen.

Als Abschluss der Woche gab es für die Kinder eine Märchendisko mit Eis, Kinderbowle und einem völlig verdrehtem, lustigen Märchen. An diesem Tag durften sich die Kinder als Märchenfigur verkleiden, was viele mit Einfallsreichtum und Kreativität taten.

Kinder und Erzieher der Kita „Kunterbunt“

Neues aus dem „ZWERGENLAND“ Dittmannsdorf

Im vergangenen Dezember durften unsere Kinder zum 10. Mal in Folge ein Märchen ihrer Elternschauspielgruppe erleben.

Viele engagierte Eltern hatten sich in den letzten zehn Jahren in die beliebtesten Märchenfiguren verwandelt, um ihre Kinder zum Staunen zu bringen. Raffinierte und sehr gut eingesetzte technische Details trugen ebenfalls zum erfolgreichen Gelingen bei. Voriges Jahr führten sie uns ein Stück auf, das extra für die Zwergenlandbewohner geschrieben worden war. Märchenfiguren der vorangegangen Aufführungen trafen sich, um gemeinsam den Weihnachtsbaum zu suchen und zu schmücken. Nach diesem wunderbaren Erlebnis versprachen die Hortkinder der 4. Klasse, als Abschiedsgeschenk ebenfalls ein Märchen aufzuführen und sich somit noch einmal auf besondere Art und Weise ganz herzlich für diese schönen Erinnerungen zu bedanken.

Zur Mutter-Vatertags-Veranstaltung im Mai 2013 war es dann endlich so weit. Unsere 14 Großen hatten sich in vielen Proben ganz fleißig, zum Teil unter erschwerten Bedingungen, mit viel Aufregung und trotzdem jede Menge Spaß auf ihren Auftritt vorbereitet.

Die „Goldene Gans“ zog dann nicht nur die aktiven „Schauspieler“ in ihren Bann, sondern auch die vielen kleinen und großen Zuschauer. Mit Begeisterung und toller Ausstrahlung gab jeder Künstler sein Allerbestes. Staunende Kinderaugen, bewundernde Blicke der Erwachsenen und viel Beifall waren die schönste Anerkennung für diese gelungene Aktion unserer großen Hortkinder.

Dafür möchten wir uns hiermit noch einmal ganz herzlich bei unseren „Großen Künstlern“ bedanken. Eure Märchen-Vorführung ist euch hervorragend gelungen! Es war ein sehr schönes Erlebnis für alle Zuschauer. Vielen herzlichen Dank dafür.

Das Erzieherteam vom „Zwergenland“

Christliche Kita „Pusteblume“ in Witzschdorf erhält eine neue Sandspielanlage

Nach langer Vorbereitung im Team startete unser erstes gemeinsames Gartenprojekt als christliche Kita „Pusteblume“ seit dem Trägerwechsel Anfang Januar 2013. Viele fleißige helfende Hände packten mit an und wir haben an einem Tag mehr geschafft als wir erwartet hatten. Unser Hauptziel am 4. Mai war es, die Palisaden des Sandkastens für die Sandspielanlage zu setzten. Die Zeit und der übrige Zement erlaubte es uns, das Spielgerät im Boden fest zu verankern.

Durch eine Spende von enviaM im Wert von 500,00 Euro, konnte unser Projekt kostengünstig realisiert werden. Unter anderem brachten Eltern und Mitarbeiter unserer Kita den Nutzgarten auf Vordermann. Dem angedachten Kartoffelbeet wurde Mist untergearbeitet, die Himbeeren, Hochbeete sowie Staudenrabatten wurden von Unkraut befreit.

Der Spielzeug- und Geräteschuppen erhielt ebenso einen Frühjahrsputz. Altes und kaputtes Spielzeug wurde entsorgt. Als Schattenspender am Sandkasten und auf der Trockenfläche stellten uns Väter der Einrichtung die großen schweren Sonnenschirme, für die Sommermonate auf. Das Weidentipi erhielt nach jahrelangem Wildwuchs, von fleißigen Muttis, seine eigentliche Form zurück. Auch der alte marode Sandkasten wurde entfernt und der Gartenzaun am Kindergarten erhielt einen neuen Anstrich.

Die Kinder und Erzieherinnen bedanken sich auf diesem Weg an alle Mitwirkende:

- Eltern und Elternrat
- Vereinsmitglieder und Vorstand
- Jörg Unger – Abstecken des Sandkastens
- Dirk Fröhner stellte uns den Bagger u. den Zement zur Verfügung
- Mike Schott baggerte uns das Sandloch aus u. setzte die Palisaden
- Manfred Kirsch lieferte uns den Mist für das Kartoffelbeet.
- Blumenladen Welzl spendete uns Stiefmütterchen.
- Bäckerei Freitag spendete uns Brötchen zum Mittagessen
- Jörg Treinen transportierte uns mit seinem LKW schwere Lasten
- enviaM für die Spende

Daniela Fröhner und Rita Neumann-Löschner

ERZstark VB-Award: Der Förderpreis der Volksbank Erzgebirge für Vorbildliche Berufsorientierung im Erzgebirge Preisverleihung des ERZstark VB-Awards 2012

Am vergangen Freitag fand das große Finale der zweiten Ausschreibung des ERZstark VB-Awards statt: die Preisverleihung des Förderpreises, der unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich verliehen wird.

Der ERZstak VB-Award ist ein relativ junger, regionaler Förderpreis, welcher durch die Volksbank Erzgebirge initiiert und gestiftet wurde. Im Schuljahr 2011/2012 feierte der Förderpreis Premiere und wurde in diesem Schuljahr bereits zum zweiten Mal ausgeschrieben. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Erzgebirge prämiert der Award die Schulen, die sich durch eine vorbildliche Berufsorientierung auszeichnen. „Wir sehen die Förderung unserer Region als unseren Auftrag. Mit unserem Förderpreis möchten wir unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und unseren Beitrag für das Erzgebirge als starken Wirtschaftsstandort in der Zukunft leisten“ begründen die Vorstandsmitglieder Wolfgang Müller und Gerd Koschmieder das Engagement der Bank. Schließlich zielt der Preis, vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen Bewerber- und Fachkräftesituation, auf die wirtschaftlichen Interessen unserer Region ab.

Der Sächsische Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich bestätigte mit der Übernahme der Schirmherrschaft die Wichtigkeit des Themas. „ERZstark voran für das Erzgebirge! Ich begrüße das Engagement der Volksbank Erzgebirge für unsere Jugend. Als Motivation für Schüler, Eltern und Lehrer, aber vor allem für qualifizierte Berufseinsteiger, die sich die Freude am Lernen und der Arbeit hoffentlich lange bewahren. Ich wünsche deshalb allen Partnern maximalen Erfolg und für die Zukunft ein herzliches Glück auf!“ lobt der Ministerpräsident das Engagement aller Beteiligten.

Am 24. Mai war es dann soweit, der Direktor der Sächsischen Bildungsangentur, Herr Béla Bélafi, und die Jury lüfteten im Haus der Volksbank Erzgebirge das mit Spannung erwartete Ergebnis. Alle interessierten Schulen hatten bis Februar 2013 die Möglichkeit ihre Projekte in Sachen Berufs- und Studienorientierung einzureichen und von einer fachkundigen Jury bewerten zu lassen. Die objektive Jury besteht aus Vertretern von Schule, Wirtschaft und Politik, die sich intensiv mit dem Thema beschäftigen. Neben Herrn Berndt, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Annaberg, Frau Beck, Geschäftsführerin der IHK in Annaberg, Herrn Lißke, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Erzgebirge, und Herrn Böttcher, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, sind Frau Dörfel und Herr May als Vertreter des Schulwesens sowie Bundestagsabgeordneter Günter Baumann und Landtagsabgeordneter Thomas Colditz engagiert in der Jury aktiv.

Platz 1 ging an die August-Bebel-Mittelschule in Zschopau, welche die Jury mit ihrer „Beruferrallye“ begeisterte. Besonders herauszuheben ist, dass dieses Konzept bereits in der Klassenstufe 5 vorbereitet und in der Klassenstufe 6 durchgeführt wird. Nach dem Motto „je zeitiger, desto besser“ werden die Schüler frühzeitig und spielerisch mit dem Thema Beruf und Zukunft konfrontiert und langfristig auf die Berufswahl vorbereitet. Kombiniert mit einem insgesamt sehr guten Konzept der Berufsorientierung konnte sich die Schule gegenüber den weiteren Bewerbern durchsetzen.

Platz 2 ging in diesem Jahr an einen der Vorjahresgewinner: das Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium aus Schneeberg. Im letzten Jahr konnte sich die Schule den zusätzlich gestifteten Anerkennungspreis durch eine gute Projektidee sichern, in diesem Jahr überzeugten ein weiteres Projekt und die Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes der Berufs- und Studienorientierung für Platz 2. Die sehr auf die sozialen und interkulturellen Kompetenzen ausgerichtete Schulphilosophie wurde seitens der Schule in das Konzept der Berufs- und Studienorientierung integriert. Neben einem Grundkurs „Soziale Demokratie“ betätigen sich die Schüler und Schülerinnen in regionalen sozialen Einrichtungen und für einige besonders Interessierte auch über die Grenzen hinweg im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes in Peru.

Der dritte Platz wurde in diesem Jahr an das Landkreis-Gymnasium St. Annen in Annaberg-Buchholz verliehen, welches auch zu den Gewinnern des Vorjahres zählte. Auf gewohnt hohem Niveau agiert die Schule in einem ausgewogen Konzept der Berufs- und Studienorientierung über viele Klassenstufen, wie auch die Verleihung des Qualitätssiegels der Sächsischen Bildungsagentur im Vorjahr belegt. In diesem Jahr punktete das neue Projekt „Netzwerktag“, in dem die Schüler der Oberklassen ihre pädagogischen Fähigkeiten im Schulbetrieb testen konnten. Ziel des Projektes war jedoch nicht nur die Berufsorientierung, sondern auch die präventive Auseinandersetzung mit den Gefahren des Internets, sozialer Netzwerke und Cybermobbing in den siebten Klassen. Im Ergebnis eine gute Kombination aus Berufsorientierung und dem so genannten Wissen fürs Leben. Mit den Platzierungen gehen attraktive Preisgelder für die Schulen einher. Die August-Bebel-Mittelschule darf sich über 2.000 € freuen, das Herder-Gymnasium in Schneeberg über 1.000 € und das Landkreis-Gymnasium St. Annen über 500 €. Das Preisgeld stiftet die Volksbank Erzgebirge.

Die Jury zieht insgesamt eine sehr positive Bilanz. Die Bewerbungen zeugen davon, dass sich das hohe Niveau, das die erzgebirgischen Schulen im Bereich der Berufs- und Studienorientierung bereits vorhalten, festigt und weiterentwickelt. Die Wahl sei trotz objektiver Bewertungskriterien schwer gefallen. Alle Bewerberschulen arbeiten mit überzeugenden und viel versprechenden Konzepten. Das sind gute Aussichten für ein starkes Erzgebirge auch in der Zukunft.

Die Volksbank als Stifter des Förderpreises sieht sich in ihrem Engagement erneut bestätigt. Wie bereits im ersten Jahr herrschte großes Interesse an dem Award. Viele Bewerbungen und durchgehend positives Feedback bestärken die Bank in ihrem Vorhaben, den ERZstark VB-Award auch in Zukunft wieder auszuschreiben und zur Tradition werden zu lassen.

Internationales Fußball-Camp in Pockau
Trainingslager für 12- bis 15-Jährige

Vom 21. bis 27. Juli findet zum zweiten Mal das internationale Fußball-Camp SOCCER CITY im Pockauer FSV-Stadion statt. Das Trainingslager richtet sich an 12- bis 15-jährige Jugendliche mit Spaß am Kicken. Die Trainingsgruppen werden nach Altersgruppen und dem individuellen Leistungsniveau eingeteilt.

Zum Training steht ein Übungsleiter-Team der „Charlotte Eagles“ – einem Profi-Fußball-Club aus den USA – zur Verfügung. Daneben werden auch Fußballer aus England und Österreich während des gesamten Camps mit den besten Tricks und tollen Methoden für perfekte Trainingsatmosphäre sorgen. Natürlich wird alles ins Deutsche übersetzt. Neben den Übungseinheiten sind auch Workshops, ein Abendprogramm mit Live-Band, Freundschaftsspiele, viele Team-Einheiten und eine „Mini-Weltmeisterschaft“ geplant.

Die Teilnahme kostet zwischen 166 und 188 Euro pro Person, inklusive Übernachtung, gesunder Verpflegung und Programm. Lokaler Veranstalter ist jze:sports, der sportmissionarische Dienst der freien evangelischen Gemeinde in Marienberg.

2012 wurde SOCCER CITY vom Sächsischen Innenminister mit einem „Stern des Sports“ als eines der innovativsten Sportprojekte Sachsens ausgezeichnet.

Anmeldungen sind online über www.soccer-city.org
oder telefonisch unter (0 37 35) 60 86 333 möglich.

Anzeige

layout – design verlag
tel. 0371 – 422431
fax 0371 – 411517

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

In Zschopau wurden geboren:

am 25.05.2013 **Nanina Manegold**
Eltern: Claudia und Andre Manegold, Gornau

am 31.05.2013 **Tini Valentina Schlosser**
Eltern: Kristin und Marcel Schlosser, Gornau

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern
am 25.07.2013

Jutta und Joachim Meusel in Dittmannsdorf

Wir gratulieren den Geburtskindern im Monat Juni

Dittmannsdorf

Dworschak, Waltraud	01.07.42	71 Jahre
Bienert, Betty	02.07.36	77 Jahre
Kaiser, Ingrid	02.07.40	73 Jahre
Oelmann, Rainer	02.07.41	72 Jahre
Hackenberger, Bernd	06.07.40	73 Jahre
Diener, Manfred	07.07.39	74 Jahre
Dworschak, Rainer	13.07.40	73 Jahre
Eckert, Marianne	14.07.40	73 Jahre
Felber, Annerose	17.07.29	84 Jahre
Fritzsche, Klaus	17.07.39	74 Jahre
Nestler, Fritz	19.07.25	88 Jahre
Kühn, Anneliese	19.07.31	82 Jahre
Rümmler, Wolfgang	21.07.30	83 Jahre
Wenzel, Manfred	27.07.38	75 Jahre

Gornau

Richter, Edgar	01.07.38	75 Jahre
Strzoda, Rosemarie	02.07.34	79 Jahre
Carius, Edith	02.07.43	70 Jahre
Zimmermann, Inge	03.07.29	84 Jahre
Fiedler, Heinz	04.07.29	84 Jahre
Günzel, Horst	06.07.35	78 Jahre
Müller, Birgit	06.07.43	70 Jahre
Drechsler, Günther	07.07.29	84 Jahre
Mende, Christa	07.07.36	77 Jahre
Melzer, Brigitte	09.07.34	79 Jahre
Ihle, Anneliese	10.07.29	84 Jahre
Schönfelder, Margot	10.07.36	77 Jahre
Richter, Gisela	12.07.36	77 Jahre
Seidel, Irmgard	15.07.39	74 Jahre
Felber, Hilde	16.07.23	90 Jahre
Woidig, Elfriede	17.07.24	89 Jahre
Fischer, Christa	17.07.29	84 Jahre
Winkler, Siegfried	18.07.30	83 Jahre
Kettenbeil, Irmgard	19.07.25	88 Jahre
Schönherrr, Anny	19.07.33	80 Jahre
Findeisen, Rudolf	20.07.21	92 Jahre
Kirschner, Kurt	20.07.37	76 Jahre
Selbmann, Dorothea	22.07.41	72 Jahre
Hertel, Ruth	24.07.25	88 Jahre
Hofmann, Eleonore	24.07.32	81 Jahre
Seidel, Lothar	26.07.38	75 Jahre
Müller, Irma	26.07.40	73 Jahre
Engler, Brigitta	27.07.40	73 Jahre
Görner, Alice	28.07.22	91 Jahre
Neubauer, Johannes	29.07.29	84 Jahre
Grünert, Marianne	30.07.24	89 Jahre
Fritzsche, Konrad	30.07.26	87 Jahre
Frosch, Ingeborg	31.07.30	83 Jahre

Witzschdorf

Günther, Helmut	02.07.43	70 Jahre
Ickelsheimer, Helga	06.07.38	75 Jahre
Brödner, Ruth	13.07.35	78 Jahre
Reichard, Dieter	15.07.43	70 Jahre
Fiedler, Lisbeth	17.07.29	84 Jahre
Schiebold, Ursula	20.07.38	75 Jahre
Kräusel, Leni	21.07.33	80 Jahre
Weißbach, Gerda	27.07.31	82 Jahre

Sterbefälle

am 11.05.2013	Helmut Haase zuletzt wohnhaft in Gornau im Alter von 91 Jahren
am 24.05.2013	Ingrid Hennig zuletzt wohnhaft in Gornau im Alter von 69 Jahren

Anzeigen

Anzeigen

VEREINE UND VERBÄNDE

75 Jahre Försterfeldsiedlung

Am **13. Juli 2013** findet in der Försterfeldsiedlung Gornau ein kleines Fest zum 75-jährigen Bestehen unseres Wohngebiets statt. Wir laden alle Interessierten zu dieser Feier ein.

Ort: Umlenkplatz Feldstraße/Ecke Wiesenstraße
Beginn: 14:00 Uhr

Es spielen die bekannten Witzschdorfer Blasmusikanten und am Abend wird andere stimmungsvolle Musik erklingen. Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Gornauer Antennengemeinschaft w.V.

Die Umbaumaßnahmen am TV-Kabelnetz werden im Juni bis August im Ort fortgesetzt. Es kann zeitweise zu kurzen Ausfällen kommen.

Der Vorstand informiert hiermit die Mitglieder, dass
- der Vorstand ehrenamtlich arbeitet,
- wir bemüht sind, Ausfälle und Störungen schnellstens zu beheben, dabei sind wir auf eine Fachfirma angewiesen. Ein umgehender Einsatz dieser ist nicht immer kurzfristig möglich, deshalb bitten wir um mehr Verständnis, besonders an Sonn- und Feiertagen.

Melden Sie Störungen/Ausfälle, die länger als 3 Stunden auftreten, sofort nicht erst am nächsten Tag. Für 4,00 EUR bzw. 5,00 EUR gibt es über 30 analoge und über 200 digitale Sender.

Wir bitten um Verständnis, dass nicht alle TV-Sender eingespeist werden können.

Wegen der ständigen Erweiterung/Einspeisung neuer TV-Sender ist es erforderlich, in den Häusern das Hausnetz prüfen zu lassen und eventuell eigene Hausverstärker bzw. neue Anschlussdosen einbauen zu lassen. Wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma.

Für Störungen im Internet wenden Sie sich bitte an:
km3 Tel. 03774/ 662573 oder Marienberg Tel. 03735/ 64822

Auskünfte erhalten Sie bei: Friseursalon Fischer

gez. 1. Vorsitzender
Peter Friedrich

Förderung für unsere Sportjugend

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Firma Sportwerbung A. Dold aus Chemnitz führt in den nächsten Wochen in unserem Ort eine Förderung für die Sportjugend des SV Witzschdorf e.V. durch. Hierbei geht es um den Vertrieb von Medien. Bei entsprechendem Erfolg der Förderung wird unser Nachwuchs mit neuen Trikots, Bällen und anderen Sportartikeln unterstützt.

Da wir uns von der Seriosität der Firma überzeugt haben und viele andere Vereine der Region ebenfalls mitmachen, haben wir unsere Teilnahme an der Förderung bestätigt.

Mit besten Grüßen verbleibe ich im Namen der Sportjugend unseres Vereins.

Der Vorstand des „SV Witzschdorf e.V."

SV Germania Gornau

Kreisoberligasaison neigt sich dem Ende: Für die Fußballer unserer ersten Männermannschaft galt es in den Partien gegen den FSV Zwönitz und den FSV Burkhardtsdorf weitere Punkte für den Klassenverbleib zu sichern. Dabei kam die Frenzel-Elf trotz einer drückenden Überlegenheit gegen den Tabellennachbarn aus Zwönitz nur zu einem 1:1-Heimremis. Allein Torschütze Nick Beyer konnte an diesem Tag den Abwehrriegel der Gäste durchbrechen. Den erhofften Dreier holte unser Team am darauf folgenden Spieltag beim 2:1-Auswärtssieg in Burkhardtsdorf. Ein sehenswerter Freistoßtreffer von Stephan Pröger sowie eine feine Einzelleistung von Jan Skota besorgten den dreifachen Punktgewinn. In Anbetracht der Tatsache, dass die Teams im Tabellenkeller punkten konnten und unsere Mannschaft vor einem schweren Restprogramm steht, war dieser Erfolg von großer Bedeutung. Ein Wechselbad der Gefühle durchlebten die Fußballer der zweiten Herrenmannschaft. Ging das Team beim 5:0-Auswärtssieg in Borstendorf noch als Sieger vom Platz, bekam die Mannschaft von Trainer Ingo Wagler in der Folgewoche bei der 1:6-Heimniederlage gegen den Tabellenkrösus

SV Lauterbach die Grenzen aufgezeigt. Auch in diesem Jahr wird der Verein Germania Gornau wieder den Junior-Sommer-Cup veranstalten. Am 06.07.2013 werden sich ab 10:00 Uhr 6 Bambiniteams und ab 14:00 Uhr 6 Mannschaften der F-Jugend gegenüberstehen. Das Turnier, welches im letzten Jahr einen großen Zuspruch erfuhr, geht somit in die zweite Runde.

Die Unternehmensgruppe „ZSCHOPAUTRANS" erbringt seit nunmehr 20 Jahren für seine Kunden individuelle und nachhaltige Speditions- und Logistikdienstleistungen. Im Jahr 2001 erfolgte mit 35 Mitarbeitern der Umzug an den jetzigen Standort in Gornau, an welchem heute mittlerweile über 80 Mitarbeiter beschäftigt sind. In diesem Jahr unterstützt die Unternehmensgruppe zum wiederholten Male den Sportverein Germania Gornau mit einem Geldbetrag für die Trikotbeschaffung. Mit dieser Zuwendung möchte „ZSCHOPAUTRANS" ausdrücklich die außerordentlich erfolgreiche Arbeit des langjährigen Vorsitzenden des SV Germania Gornau, Herrn Frank Zoll und auch dessen Frau würdigen. Vielen Dank für die geleistete Arbeit und viel Erfolg bei allen zukünftigen Projekten.

Nächste Spiele:

1. Mannschaft:

22.6.2013	15:00 Uhr	Gornau – Schneeberg

F-Jugend:

06.7.2013	14:00 Uhr	Junior-Sommer-Cup 2013 in Gornau (Rasenplatz)

G-Jugend:

06.07.2013	10:00 Uhr	Junior-Sommer-Cup 2013 in Gornau (Kunstrasenplatz)

Euer Sportfreund Fritz Bauer

Einmal Indianer und Cowboy sein in Oldhain City

Traditionelles 2-tägiges
Indianerfest des Pferdesportverein Altenhain/ Chemnitz e.V. (PSV)
am 22./23.06.2013

Wer träumt nicht davon, einmal als Indianer oder Cowboy in schnellem Galopp über die Prärie zu reiten? Ein bisschen zur Realisierung dieser Träume trägt das Indianerfest in Chemnitz/ Altenhain bei. Am 22./23.06.2013 ist es wieder soweit, viele fleißige Helfer/Helferinnen des PSV Altenhain e.V. verwandeln die Tipiwiese in Oldhain City.

Stilechte Tipis, Blockhütten, Goldwäsche, Bogenschießen, all das lässt die Herzen der Indianerfans höher schlagen. Natürlich wird das Leben in Oldhain City von Pferden und Ponys bereichert, die liebevoll mit Handmalfarben geschmückt werden.

Was kann man noch erleben?
Floß- und Kanufahren über den großen Teich, Marshmallows grillen, eine echte Ratssitzung mit den Stammesältesten, Indianertänze, Line-Dance, Dreamcatcherbasteln und und und.

Jeder, der einmal einem Pferd oder Pony näher kommen möchte kann das tun – Knuddeln, Putzen oder Schnupperreiten, alles ist möglich. Speisen und Getränke nach Westernart warten als Stärkung auf die Besucher.

Das Indianerfest beginnt am **22.06.2013 13:00 Uhr** mit dem großen Indianereinreiten und wird mit Lagerfeuer und Tanz ausklingen.

Am **23.06.2013** wird das Programm von **10:30 Uhr bis 18:00 Uhr** fortgesetzt.

Weitere Informationen:
Pferdesportverein Altenhain e.V.
Zum Spitzberg 6
09128 Chemnitz
www.psvaltenhain.de

Besucher/innen in Indianer-/Cowboy-Kostümen Eintritt frei
Eintrittspreis: 2 € Erw. / 1 € Kind.

Der Reiterhof ist mit dem ÖPNV gut zu erreichen (Linie 56 ab Endstelle der Straßenbahnlinie 2 bis zur Haltesstelle „Rathaus Altenhain“).

Mit dem eigenen Fahrzeug kommt man über die B 174 (Abzweig Altenhain, ca. 600 Meter in Richtung Ortsmitte bis zur Bushaltestelle „Rathaus Altenhain“, dort rechts abbiegen). Kostenlose Parkplätze sind auf dem Gelände in ausreichender Zahl vorhanden.

Anzeigen

Bauen für die Zukunft durch Qualität
Baugeschäft
Werner Bräuer • Gornau
Wir bieten allen Bauherren unsere Bauleistungen in den Bereichen
- Maurerarbeiten
- Putzarbeiten
- Trockenbau
- Wärmedämmung
- Baureparaturen aller Art
  - Kläranlagen
  - Schornsteinsanierung
  - Pflasterarbeiten

09405 Gornau • Chemnitzer Str. 33 • Tel. 03725/84263 • Fax 342516
www.braeuer-bau.de info@braeuer-bau.de

Gasthof Witzschdorf
Witzschdorfer Hauptstraße 34
09437 Witzschdorf
Tel.: 03725/6680
e-Mail: h-oehme@hotmail.de
oder www.gasthof-witzschdorf.de
1983 - 2013

Wir kochen täglich abwechslungsreiche erzgebirgische Gerichte aus frischen Zutaten, zu fairen Preisen.
Probieren Sie es doch einfach mal aus!

09405 GORNAU
CHEMNITZER STR. 44

09405 ZSCHOPAU NEUMARKT 4
Tel. (03725) 23060
09437 WALDKIRCHEN ZSCHOPENTHAL 23c
Tel. (03725) 84038

Neumarkt 4, 09419 Thum
Tel. 037297-769280
e-Mail: volkshaus-thum@t-online.de
www.stadt-thum.de

Veranstaltungen Haus des Gastes "Volkshaus"

Juli 2013

Samstag, 27.07. 21.00 Uhr	Beach-Party
Mittwoch, 31.07. 14.00 – 17.00 Uhr	Tanztee – Das Tanzvergnügen für alle Junggebliebenen

Vorschau August/September 2013

Samstag, 31.08. 9.00 – 17.00 Uhr	Naturmarkt
Samstag, 28.09. 19.30 Uhr	Lichtbildervortrag NEPAL – Zu Fuß unterwegs im Land der Sherpa
Sonntag, 29.09. 14.00 – 17.00 Uhr	Verkaufsbörse für Baby-, Kinderbekleidung und Zubehör

layout – design verlag
tel. 0371 – 422431
fax 0371 – 411517

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs 2 BKrFQG
Ausbildung in den Klassen: AM, A1, A2, A, B, BE, C, CE, T
Seminare: ASF, ASP und BKrFQV

Kursplan 2013

Kurs	Datum	Beginn
1. Sommerferienkurs	12.07.2013	18:00 Uhr
2. Sommerferienkurs	19.08.2013	18:00 Uhr
Herbstferienkurs	18.10.2013	18:00 Uhr

Ausbildung zum Kraftfahrer mit Schlüsselzahl 95 berufsbegleitend in Abendschule
Termine zur laufenden Fortbildung nach BKrFQV auf Anfrage

Anmeldung und Beratung in unserer Filiale Zschopau, Waldkirchener Str. 17a
Jeden Mittwoch von 17 – 18 Uhr

Termine für Abend- und Wochenendkurse auf Anfrage
Mobil: 0172 / 37 83 602 E-Mail: fs-saettler@t-online.de Web: www.fs-sättler.de

Restaurant- und Biergarten Öffnungszeiten:
Freitag 15°°- 22 °° Uhr, Samstag 11°°- 22°° Uhr, Sonntag 11°°- 20°° Uhr

*** Brunch-Spezial im Juni ***
Familienbrunch
12€/ p.P.
jeden Sonntag im Juni von 11°°-15°° Uhr

... ab sofort ist auch unser Biergarten und die Minigolfanlage für Sie geöffnet ...

Villa Wilisch
An der Schlösselmühle 1
09439 Amtsberg
Tel.: (03725) 78 6 78 8-0
Fax: (03725) 78 6 78 8-50
E-Mail: info@villa-wilisch.de
www.villa-wilisch.de

Bauen mit Vertrauen

Dirk Fröhner
BAUGESCHÄFT
Wiesengrund 1a · 09437 Witzschdorf
Tel.: (0 37 25) 34 23 92 · Fax: 34 23 93
Funk: 01 72 / 3 57 14 39

bd druckerei dämmig
IDEEN TREFFEN AUF PAPIER
info@druckerei-daemmig.de 0371 – 41 42 33

layout – design verlag
tel. 0371 – 422431 • fax 0371 – 411517

WG Wohnungsgenossenschaft ZSCHOPAUTAL eG

Aktuelle Wohnungsangebote

Moderne 2-Raum-Wohnung in schöner Lage – 45,51 m², Bertolt-Brecht-Straße 8 in Zschopau

5. Etage – Wärmedämmung der Fassade sowie der oberen und unteren Geschossdecke – Küche und Bad mit Fenster – Bad gefliest mit Wanne – Fußboden: Textil- und CV-Belag – Wände und Decken: Raufaser Anstrich nach Wahl – neue Wohnungsinnentüren – Keller – PKW-Stellplatz in unmittelbarer Nähe ohne Gebühr.

205,00 € zzgl. Nebenkosten

Moderne 2-Raum-Wohnung mit Balkon in erster Reihe mit einem schönen Ausblick auf die Stadt – 55,30 m²
Rosa – Luxemburg – Straße 6 in Zschopau

4. Etage – Wärmedämmung der Fassade sowie der oberen und unteren Geschossdecke – Küche mit Fenster – Bad gefliest mit Wanne – Fußboden: Textil- und CV-Belag – Wände und Decken: Raufaser Anstrich nach Wahl – neue Wohnungsinnentüren – Keller – PKW-Stellplatz in unmittelbarer Nähe ohne Gebühr.

240,00 € zzgl. Nebenkosten

Ihr Ansprechpartner: Herr Nestler
Telefon: 03725 / 77 294 • Fax: 03725 / 77 922
Wohnungsgenossenschaft Zschopautal eG
Altmarkt 8 • 09405 Zschopau
www.wg-zschopautal.de

Unsere Leistungen im Überblick:
- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten: Zschopau, Krumhermersdorf, Scharfenstein, Grießbach, Großolbersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus